



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 18. April 1989

Nr. 560

Baulinienplan "Steinbach"/OG Kaltenbach/
Genehmigungsgesuch

- A. Mit Schreiben vom 24. Januar 1989 ersucht die Ortsvorsteherchaft Kaltenbach um Genehmigung des Baulinienplanes "Steinbach". Die öffentliche Auflage erfolgte vom 28. November bis 30. Dezember 1988. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 47) publiziert. Während dieser Frist gingen bei der Ortsbehörde keine Einsprachen ein. Ebenso wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind gegen die Planung keine Rekurse hängig. Der Genehmigung steht in materieller Hinsicht nichts im Wege.
- B. Im Kernbereich des Dorfes Kaltenbach unterschreiten einige der bestehenden alten Bauten die gesetzlich festgelegten Strassen- und Gewässerabstände. Damit die charakteristischen Stellungen der Bauten im Bereich der Hauptstrasse und des Steinbaches erhalten werden können, sind in der Regel entlang der wichtigsten Hausfassaden Baulinien gelegt worden. Diese gelten gemäss Planlegende sowohl für Bauten als auch für Anlagen. Zusätzlich wird aber bestimmt, dass die Baulinien für Anlagen und unterirdische Bauten keine Anwendung finden und dass dafür die entsprechenden kantonalen und kommunalen Abstandsvorschriften gelten. Diese Vorschrift steht einesteils im Widerspruch zur Zweckbestimmung der Baulinien und führt andernteils zu sinnwidrigen Resultaten. Nach dieser Bestimmung müsste beispielsweise ein Kellergeschoss den gesetzlichen Strassenabstand einhalten, die Obergeschosse dürften hingegen auf die Baulinie, also näher an die Strasse gestellt werden. Eine solche Vorschrift ist offensichtlich unzweckmässig. Deshalb kann der Vorbehalt "sowie für unterirdische Bauten" nicht genehmigt werden. Im weiteren sind im Planungsbereich Arkadenbaulinien zur Sicherung eines öffentlichen Durchgangs und Sonderbaulinien für Bauteile, die sich teilweise über

dem Steinbach befinden, ausgeschieden. In denjenigen Bereichen, wo Bauten unmittelbar am Bachufer stehen, ist zudem gestützt auf § 14 WBG eine Unterhaltungspflichtstrecke bezeichnet; das heisst, vor einem allfälligen Baubeginn ist die Unterhaltungspflicht im Grundbuch anzumerken und der erfolgte Eintrag dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu melden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass diese Baulinien, mit Ausnahme der erwähnten Bestimmung in der Legende, zweckmässig sind. Aus der Sicht des Kantons steht der Genehmigung im Sinne dieser Erwägungen grundsätzlich nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsvorsteherschaft Kaltenbach am 13. Januar 1989 beschlossene Baulinienplan "Steinbach" wird mit Ausnahme der Worte "sowie für unterirdische Bauten" in der Legende, im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Kaltenbach, 8259 Kaltenbach, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

